



Gemeindeamt DIETACH

Pol. Bez. Steyr-Land, 4407 Dietach

Telefon 0043 7252 38001 • Fax 0043 7252 38001-33

E-Mail gemeinde@dietach.ooe.gv.at

Web www.dietach.at • UID NR. ATU 23455909

Gemeindeamt Dietach

Kirchenplatz 6

A-4407 Dietach

Unser Zeichen BC 00000/2023
Datum 23.04.2024

Bearbeiter Hermann Neustifter
Telefon 0043 7252 38001-21

Gemeindeamt Dietach, Kirchenplatz 6, 4407 Dietach

Angeschlagen am: 24.04.2024

Abgenommen am: 10.05.2024

KUNDMACHUNG

Auf Grund § 10 Abs. 5 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 1994, LGBI 113/1994 in der gültigen Fassung, wird kundgemacht:

In der Gemeinde Dietach gehören nachstehende Objekte der Risikogruppe im Sinne des § 10 Abs. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz in Verbindung mit § 2 der Oö. Feuerpolizeiverordnung, LGBL. 113/1998, an:

1. Solarfocus GmbH, Ennser Straße 82, 4407 Dietach
2. Star Movie Kino, Ennser Straße 84, 4407 Dietach
3. OBI Bau- und Heimwerkermärkte, Brandnerstraße 1, 4407 Dietach
4. Ochsner Wärmepumpen GmbH, Brandnerstraße 3, 4407 Dietach
5. Bellaflora Gartencenter GmbH, Fachmarktring 7, 4407 Dietach
6. Breitschopf GmbH & Co. KG., Ennser Straße 123, 4407 Dietach
7. Breitschopf GmbH & Co. KG., Ennser Straße 146, 4407 Dietach
8. WEBA Werkzeugbau Betriebs GesmbH., Weba-Straße 2, 4407 Dietach
9. Ludwig Engel GmbH & Co KG, Ludwig-Engel-Straße 1, 4407 Dietach
10. Bernegger GmbH, Staningerstraße 7, 4407 Dietach
11. Gasthaus Schweinschwaller, Ennser Straße 99, 4407 Dietach
12. Kultur- und Begegnungszentrum, Kirchenplatz 12, 4407 Dietach
13. Pfarrkirche Dietach, Kirchenplatz 10, 4407 Dietach

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sind diese Objekte, die der Risikogruppe angehören, daher alle 3 Jahre einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung alle 5 Jahre.

Alle übrigen Objekte, die nicht der Risikogruppe angehören, sind in einem Intervall von 10 Jahren (§ 10 Abs. 1 Z 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz) einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude mit höchstens 3 Wohnungen und deren Nebengebäude sowie bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleicher Gefährdung sind in einem Intervall von 20 Jahren einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von glaubhaften Hinweisen auf Lagerungen oder sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer Feuerpolizeilichen Überprüfung waren, kann gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 4 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden.

Der Bürgermeister:

Johannes Kampenhuber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.dietach.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Johannes Kampenhuber , 23.04.2024 09:30:37